

Unterrichtung

Hannover, den 21.03.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Stärkung der Patientensicherheit - Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker bei der Refinanzierung berücksichtigen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1924

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 - Drs. 18/1945 (nachfolgend abgedruckt)

Zur Aufarbeitung der Krankenhausmorde in Delmenhorst und Oldenburg durch den ehemaligen Krankenpfleger Niels H. hat der Landtag in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 die Einsetzung des „Sonderausschusses zur Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ beschlossen. Aufgabe des Sonderausschusses war es u. a., vorhandene Kontrollmechanismen im Gesundheitswesen kritisch zu hinterfragen und aufzuzeigen, ob und wo es gegebenenfalls gesetzgeberischen Änderungsbedarf zur Erhöhung der Patientensicherheit gibt. Neben Änderungsbedarfen im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Sonderausschuss auch solche im Niedersächsischen Krankenhausgesetz (NKHG) festgestellt. So forderte der Landtag die Landesregierung auf, das Niedersächsische Krankenhausgesetz zu novellieren und darüber hinaus in allen niedersächsischen Krankenhäusern die Funktion einer „Stationsapothekerin“ oder eines „Stationsapothekers“ verpflichtend vorzusehen, um auf den Stationen u. a. bei der Arzneimittelanamnese, der korrekten Einnahme der Medikamente und dem fortlaufenden Verbrauch beratend tätig zu werden.

Diese verpflichtende Einführung von Stationsapothekerinnen und Stationsapothekern kann ein wichtiger Beitrag für mehr Arzneimitteltherapiesicherheit und damit auch für ein Mehr an Patientensicherheit in einer qualitätsorientierten Gesundheitsversorgung sein. § 19 NKHG sieht zukünftig vor, dass in niedersächsischen Krankenhäusern Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker vorzuhalten sind. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. Refinanzierungsmöglichkeiten von Stationsapothekerinnen und Stationsapothekern durch den Bund zu prüfen und im Sozialgesetzbuch V oder einer anderen Rechtsvorschrift zu verankern,
2. eine Erörterung beim Gemeinsamen Bundesausschuss herbeizuführen, ob Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker gegebenenfalls ein Qualitätskriterium für Krankenhäuser sind.

Antwort der Landesregierung vom 20.03.2019

Niedersachsen hatte das Thema Patientensicherheit und Arzneimitteltherapiesicherheit schon vor der Novellierung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes in die 91. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) eingebracht, weil Niedersachsen der Meinung ist, dass zu den Maßnahmen einer weiterentwickelten patientenorientierten Gesundheitspolitik im Zuge der Patientensicherheit auch die Arzneimitteltherapiesicherheit gehört.

So heißt es im Beschluss der 91. GMK vom 20./21.06.2018 - TOP 4.1 Ziffer 13, dass die GMK im Sinne der Patientensicherheit auch die Arzneimitteltherapiesicherheit als zentrales Kriterium einer qualitätsorientierten Gesundheitsversorgung ansieht und in diesem Sinne das Bundesgesundheitsministerium bittet, insbesondere für den Krankenhausbereich zu prüfen, ob und wie im Rahmen der patientenindividuellen Arzneimitteltherapie auf den Stationen Apothekerinnen oder Apotheker für das Medikationsmanagement hinzuzuziehen sind.

Im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG - BR-Drs. 504/18 vom 12.10.2018) hat das Niedersächsische Sozialministerium die Möglichkeit genutzt, sich bei den beabsichtigten zahlreichen Änderungen im SGB V für die Inhalte der Landtagsentschließung auf Bundesebene einzusetzen. Der Antrag Niedersachsens hatte dann auch in der 972. Sitzung des Bun-

desrates am 23.11.2018 insofern Erfolg, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf des TSVG darum gebeten hat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Folgendes zu prüfen:

- Verankerung des Einsatzes von Stationsapothekerinnen und Stationsapothekern im Krankenhaus als Qualitätskriterium zur Stärkung der Patientensicherheit im Rahmen der Arzneimitteltherapie im SGB V oder einer anderen Rechtsvorschrift und
- Refinanzierung des Einsatzes von Stationsapothekerinnen und Stationsapothekern im Krankenhaus als Teil der Krankenhausleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes im SGB V oder einer anderen Rechtsvorschrift.

Die Stellungnahme des Bundesrates ist an die Bundesregierung weitergeleitet worden.

In der Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 12.12.2018 (BT-Drs. 19/6436) mit ihrer Gegenäußerung lehnt die Bundesregierung den Vorschlag ab. Die Bundesregierung führt aus, dass der gezielte Einsatz von Apothekerinnen und Apothekern ein wichtiger Baustein im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit in stationären Einrichtungen sein kann. Nach Ansicht der Bundesregierung ist der Einsatz von Stationsapothekerinnen und Stationsapothekern bereits nach geltendem Recht möglich und werde zunehmend in den Kliniken praktiziert. Die Bundesländer würden zudem die Möglichkeit besitzen, in ihren Gesetzen Regelungen zum Einsatz von Apothekerinnen und Apothekern in stationären Einrichtungen zu treffen, die regionalen Besonderheiten, Strukturen und Versorgungsangeboten Rechnung tragen können. Aus Sicht der Bundesregierung ist vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorgaben für ein Gesamtkonzept zur Verbesserung der Patientensicherheit sowie unterschiedlicher Versorgungsstrukturen kein weiterer Bedarf an spezifischen bundesgesetzlichen Regelungen zu einzelnen Aspekten (wie dem Einsatz von Stationsapothekerinnen oder Stationsapothekern oder anderen Einzelaspekten) des Gesamtkonzeptes zur Patientensicherheit und zum Qualitätsmanagement erforderlich.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zum TSVG inkl. ihrer Gegenäußerung an den Bundestag zur weiteren Beratung und Entscheidung weitergeleitet. Im bisherigen Gesetzentwurf sowie den Änderungsanträgen im Bundestag fand das Anliegen des Entschließungsantrages bislang keine Berücksichtigung.

Die Ergebnisse des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum TSVG sind abzuwarten.